

# Änderungsanträge zur Neufassung der Satzung der GfbV

Jahreshauptversammlung am 24. Oktober 2026 in Göttingen

## Hauptantrag von **Kajo Schukalla**

Eingegangen am 25.09.2026

Liebe Mitglieder,

zur Satzungsentscheidung bringe ich hiermit mehrere Änderungsanträge ein.

Zunächst möchte ich aber dem Vorstand und den am neuen Satzungsentwurf Beteiligten meinen großen Dank für die offenkundig umfangreiche und sicher mühselige Arbeit aussprechen.

Der vorliegende Entwurf enthält nach meiner Einschätzung vor allem in der Beschreibung unserer Menschenrechtsarbeit erhebliche Verbesserungen und überfällige Aktualisierungen der derzeit gültigen Satzung.

Gleichwohl wird mit der vorgeschlagenen Einführung eines Aufsichtsrates und einer Neuzuweisung an einen künftigen Vorstand ein tiefgreifender Systemwechsel vorgeschlagen, der den Charakter einer bisher typischen Mitgliederorganisation durch einen hauptberuflichen Vorstand und einen dem Vereinsleben eher fernen Aufsichtsrat verändert.

Mit der grundlegenden Änderung mit Umstrukturierung des Vorstandes und dem Vorschlag eines neu zu schaffenden Aufsichtsrates mit entsprechenden Funktionsverlagerungen bin ich nicht einverstanden.

Aufgrund der hervorragenden Synopse lassen sich meine Änderungsvorschläge kurzfassen.

**Mein weitestgehender Änderungsantrag lautet daher:**

**Die alte Satzung bleibt erhalten, dies bei Übernahme wesentlicher Passagen des neuen Satzungsvorschlags.**

**Aus dem Neuentwurf werden diese Paragraphen (neu) ganz oder teilweise übernommen, alte beibehalten oder ergänzt:**

§ 1 (neu) Name...

§ 2 (neu) Vereinszwecke

§ 3 (neu) Gemeinnützigkeit (anstatt § 16 (alt), aber Satz zum ehrenamtlichen Vorstand bleibt)

§ 4 (neu) Erwerb Mitgliedschaft anstatt § 3 (alt)

§ 5 (neu) Beendigung Mitgliedschaft anstatt § 4 (alt). Der Teil <sup>3</sup> 4, Abs. 1 e alt, Meldung an Bundesbüro bleibt erhalten

§ 6 (neu) anstatt § 5 (alt), aber alte Vorstandskandidaturregelung § 5.1 (alt) bleibt erhalten

Die bisherige Regelung mit gewähltem Vorstand in § 6 (alt) Organe bleibt erhalten, § 7 (neu) mit Aufsichtsrat nicht übernommen!

§ 6 (alt) Organe des Vereins bleibt erhalten, ohne Aufsichtsrat

§ 10 (alt) Mitgliederversammlung anstatt § 8 (neu) bleibt erhalten

§ 11 (alt) Einberufung Mitgliederversammlung bleibt erhalten, anstatt § 9 (neu)

§ 12 (alt) Beschlussfassung Mitgliederversammlung bleibt anstatt § 10 (neu)

§ 11 (neu) Satzungsänderungen mit § 13 (alt) nahezu identisch

§ 12 (neu) Änderungen Grundsatzprogramm entspricht § 14 (alt)

§§ 7, 8, 9 (alt) zu Vorstand bleiben erhalten, §§ 13,14,15,16, 17, 18 (neu) zu Aufsichtsrat und Vorstand werden abgelehnt

§ 17 (alt) Regionalgruppen bleibt erhalten, umbenannt in „Freiwilliges Engagement und Regionalgruppen“, ergänzt durch § 20 (neu), Abs. 1-3, dieser Passus vorangestellt. Eine redaktionelle Überarbeitung ist dann notwendig.

§ 18 (alt) Beirat bleibt erhalten (vgl. § 21 neu)

§ 22 (neu) Datenschutz

§ 23 (neu) Schriftform

§ 24 (neu) Inkrafttreten

§ 25 (neu) Auflösung

## Änderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen von **Anke Konietzny** und **Kajo Schukalla**

### **Begründung von Kajo Schukalla zu seinen Anträgen:**

Im Falle einer Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Neuvorschlag der Satzung beantrage diese Satzungsänderungen:

Begründung zum Kernthema der neuen Leitungs- und Aufsichtsstruktur:

Eine Umstrukturierung in den Verantwortlichkeiten stellt eine große Herausforderung dar, die nicht nur in der Anfangsphase besonderen Arbeitsaufwand erfordert.

Die personelle Besetzung der neu strukturierten Gremien scheint mir im Entwurf nicht ausreichend zu sein, die Amtsdauer zumindest in der ersten Amtsperiode zu lang, die Zahl der Sitzungenfrequenz des Aufsichtsrates zu gering.

Angesichts der aufgeführten Mindestanforderungen hätten wir dann möglicherweise einen Aufsichtsrat von drei Personen, der sich zweimal im Jahr trifft, alle wichtigen Vereinsaufgaben lägen im Extremfall bei nur einem Vorstandsmitglied. So kann kein lebendiger Verein funktionieren.

Mit vielen Grüßen aus Münster Kajo Schukalla

| Originaltext des Satzungsentwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Änderungsanträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 2 Vereinszwecke</b></p> <p><b>Nr. 2</b></p> <p>b. Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch Ausstellungen, Filmvorführungen, Lesungen, Vorträge, Publikationen und andere kulturelle Veranstaltungen sowie durch Projekte zur Bewahrung, Dokumentation und Vermittlung der Sprachen, Kunstformen, kulturellen Traditionen und des kulturellen Erbes bedrohter ethnischer, religiöser und indigener Gemeinschaften.</p> <p>d. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes wird verwirklicht durch Recherchen, Dokumentationen, Bildungsarbeit, Kampagnen und Projekte zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und traditionellen Siedlungsgebiete Indigener Völker und anderer bedrohter Gemeinschaften, durch die Unterstützung gemeinschaftsbasierter Natur- und Umweltschutzmaßnahmen sowie durch den Einsatz für die Achtung der Menschenrechte bei Rohstoff-, Infrastruktur-, Naturschutz- und Klimaschutzvorhaben.</p> | <p><b>Anke Konietzny</b></p> <p>Eingegangen am 25.09.2026</p> <p>§ 2</p> <p>Nr. 2 b und d</p> <p>Es sollte einheitlich von „Indigenen Völkern und Indigenen Gemeinschaften“ die Rede sein, weil das dem indigenous peoples bzw. und pueblos indígenas entspricht, aber nicht alle sich als Volk begreifen.</p>                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, bei der Mitglieder wahlweise physisch oder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Anke Konietzny</b></p> <p>Eingegangen am 25.09.2026</p> <p>§ 9</p> <p>Nr. 3 sollte lauten :</p> <p>„Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung grundsätzlich als physische Versammlung durchgeführt wird, bei der Mitglieder aber auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen können. Eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn ein physisches Treffen durch Gesetz oder Verordnung untersagt ist.“</p> |
| <p><b>§ 13 Der Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Person die den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat</li> <li>- einer Stellvertretung der vorsitzenden Person</li> <li>- bis zu sechs weiteren Personen</li> </ul> <p>5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll diesem jedoch nicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>Kajo Schukalla</b></p> <p>Eingegangen am 25.09.2026</p> <p>§ 13 Der Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern</p> <p>5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre</p>                                                                                                                                                                                                                         |

| Originaltext des Satzungsentwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderungsanträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>länger als zehn Jahre angehören. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Anke Konietzny</b><br/> Eingegangen am 25.09.2026<br/> § 13<br/> Nr. 1 sollte lauten<br/> „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: - einer Person die den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat - einer Stellvertretung der vorsitzenden Person - bis zu sechs weiteren Personen.“<br/> Nr. 5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre.</p>                                                            |
| <p><b>§ 15 Arbeitsform des Aufsichtsrates</b><br/> 1. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Einladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung wird durch die vorsitzende Person verantwortet.<br/> 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner zum jeweiligen Zeitpunkt bestellten Mitglieder, darunter seine / sein Vorsitzende/r oder seine / sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Kajo Schukalla</b><br/> Eingegangen am 25.09.2026<br/> § 15 Arbeitsform des Aufsichtsrates<br/> 1. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Diese sollen einmal in jedem Jahresquartal stattfinden.<br/> <b>Anke Konietzny</b><br/> Eingegangen am 25.09.2026<br/> § 15<br/> Nr 4 sollte<br/> für den Fall, das es bei mindestens drei Mitgliedern bleibt (vergl. § 13 Nr.1) hilfsweise lauten :<br/> „. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.“</p> |
| <p><b>§ 16 Der Vorstand</b><br/> 1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.<br/> 2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechts- und Geschäftsangelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Vorstand aus nur einer Person besteht, wird der Verein von dieser Person einzeln vertreten. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis einzuräumen, den Verein auch einzeln zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Einzelvertretungsbefugnis auf bestimmte Arbeitsbereiche beschränken. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.</p> | <p><b>Kajo Schukalla</b><br/> Eingegangen am 25.09.2026<br/> § 16 Der Vorstand<br/> 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens fünf Personen.<br/> <b>Anke Konietzny</b><br/> Eingegangen am 25.09.2026<br/> § 16<br/> Nr 1 sollte lauten<br/> „Der Vorstand besteht aus drei Personen.“<br/> Nr 2<br/> Analog zu der Änderung in Nr. 1 sollten Satz 2 gestrichen werden.</p>                                                                                                 |

| Originaltext des Satzungsentwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderungsanträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5. Der Vorstand bedarf für die Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>b. Aufnahme von Darlehen oder das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, im Einzelfall ab einem Wert von EUR 80.000 Euro</p> <p>c. Gewährung von Darlehen (ggf. ab einem Betrag von EUR 80.000 Euro</p> <p>d. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens ab einem Wert von EUR 80.000 Euro</p> <p>e. die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen ab einem Wert von EUR 80.000 Euro</p> <p>f. den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, ab einem Wert von EUR 80.000 Euro</p> | <p>Satz 3 sollte lauten<br/>         „Der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.“<br/>         Anmerkung : Der Satz entspricht § 26 (2) Satz 1 („ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. „)</p> <p>Der letzte Satz („Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.“) sollte gestrichen werden.<br/>         Hilfsweise sollte er lauten<br/>         „Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten auf die nicht zustimmungsbedürftigen Geschäfte i.S.d § 16 Nr 5 beschränkt.“</p> <p>Nr. 5 Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, Vornahme von Baumaßnahmen oder von Investitionen - ab einem Wert von 40.000 Euro<br/>         Abschluss und Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen<br/>         einem Wert von 40.000 Euro.</p> <p>Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten ab einem Betrag von 10.000 Euro</p> |
| <p><b>§ 17 Amtsdauer des Vorstandes</b></p> <p>2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat innerhalb von 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Amtsperiode. Der Aufsichtsrat kann die Ernennung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung.</p>      | <p><b>Kajo Schukalla</b><br/>         Eingegangen am 25.09.2026<br/>         § 17 Amtsdauer des Vorstandes<br/>         2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre</p> <p><b>Anke Konietzny</b><br/>         Eingegangen am 25.09.2026<br/>         § 17 Nr. 2 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>§ 20 Freiwilliges Engagement</b></p> <p>1. Freiwilliges Engagement ist ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit der GfbV.</p> <p>2. Diese kann als Einzelperson, in Regionalgruppen (örtlichen Zusammenschlüssen) und in inhaltlichen Arbeitsgruppen geleistet werden.</p> <p>3. Sie wird vom Vorstand und Bundesbüro gefördert. Die Förderung umfasst inhaltliche, administrative und finanzielle Unterstützung.</p>                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>Kajo Schukalla</b><br/>         Eingegangen am 25.09.2026<br/>         § 17 (alt) Regionalgruppen bleibt erhalten, umbenannt in „Freiwilliges Engagement und Regionalgruppen“, ergänzt durch § 20 (neu), Abs. 1-3, dieser Passus vorangestellt. Eine redaktionelle Überarbeitung ist dann notwendig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Originaltext des Satzungsentwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderungsanträge                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5. Das Nähere regelt ein Statut für freiwilliges Engagement, das vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.</p> <p><b>§ 17 Regionalgruppen (Satzung 2023)</b></p> <p>1. Die Regionalgruppen sind wesentliche Trägerinnen der Arbeit der GfbV. Sie werden vom Vorstand und Bundesbüro gefördert.</p> <p>2. Die Regionalgruppen sind im Rahmen der Satzung selbständig handlungsfähig. Sie sind verpflichtet, ihre jeweilige Regionalgruppenbezeichnung zu führen.</p> <p>3. Ihre Stellung und Tätigkeit sind im Regionalgruppenstatut geregelt. Das Regionalgruppenstatut ist für Vorstand und Regionalgruppen verbindlich. Es kann einvernehmlich von Vorstand und Regionalgruppenversammlung geändert werden.</p> <p>Kommt kein Einvernehmen zustande, haben sowohl Vorstand als auch einzelne Regionalgruppen das Recht, einen Änderungsvorschlag des Regionalgruppenstatuts zur Beschlussfassung vorzulegen. Das erstmalige Inkrafttreten des Statuts beschließt die MV.</p> | <p><b>Anke Konietzny</b></p> <p>Eingegangen am 25.09.2026</p> <p>§ 20</p> <p>Nr. 5 sollte lauten</p> <p>„Das Nähere regelt ein Statut für freiwilliges Engagement, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.“</p> |